

gerichtlichen Regelung zuständig ist, gegen deren (beabsichtigte) Entscheidung kann nach § 119a StPO gerichtliche Entscheidung (zum Haftrichter) beantragt werden.

Mitgeteilt von RA *Andreas Lohren*, Heidelberg.

Beschleunigungsgrundsatz bei Untersuchungshaft

StPO § 120 Abs. 1

Musste bereits im Zeitpunkt der Beantragung eines Haftbefehls eine mögliche Drogenabhängigkeit des mehrfach wegen Erwerbs von Btm strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Beschuldigten bekannt sein und musste auch die verfahrensgegenständliche Tat der Beschaffungskriminalität zugeordnet werden, stellt es eine erhebliche Verletzung des verfassungsrechtlich verankerten Beschleunigungsgrundsatzes dar, wenn erst in der Hauptverhandlung die Begutachtung des Angeklagten beschlossen wird und nicht bereits im Zeitpunkt der Beantragung des Haftbefehls eine Begutachtung veranlasst wurde.

OLG Naumburg, Beschl. v. 12.04.2012 – 1 Ws 142/12

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

Beschleunigungsgebot in U-Haft-Sachen

StPO § 120 Abs. 1

Das Beschleunigungsgebot zwingt die Ermittlungsbehörden und Gerichte, ein Verfahren gegen einen Beschuldigten, gegen den die Untersuchungshaft angeordnet ist, unabhängig von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Verbindung mit anderen Strafverfahren und unabhängig von dem möglichen Ausgang dieser anderen Strafverfahren zügig voranzutreiben.

OLG Hamm, Beschl. v. 01.03.2012 – 10-3 Ws 37/12

Aus den Gründen: Der Bf. Y. mehr spätestens seit dem Ende des Jahres 2010 in dem Verdacht, an einem Raubüberfall auf die Filiale der Sparkasse W. beteiligt gewesen zu sein, bei dem die Täter Ingegral am Gesamtsumme von 697.000 EUR erbeutet hatten. Das AG ordnete mit Haftbefehl v. 21.12.2010 die U-Haft gegen den Bf. an, der sich zum damaligen Zeitpunkt an einem unbekanntem Ort – vermutlich in Polen – aufhielt. Auf der Grundlage dieses Haftbefehls stellte die StA am 29.12.2010 einen Europäischen Haftbefehl aus. Am 18.01.2011 wurde der Bf. in Polen festgenommen und dort zum Zwecke der Auslieferung nach Deutschland inhaftiert.

Unter dem 07.05.2011 erhob die StA Anklage gegen die Mithbesch. Am 30.05.2011 lieferten die polnischen Behörden dem Bf. nach Deutschland aus. Straftat verblühte es hier eine Rechtschuldensatz von 60 Tagen aufgrund einer Verurteilung aus dem Jahre 2007. Das Strafende ist auf dem 18.10.2012 gesetzt. Für das vorliegende Verfahren ist Oberhalb vermerkt (...)

Die StA nahm daraufhin am 07.07.2011 die Anklage zurück und verfasste unter dem 26.07.2011 eine neue Anklage, die sich nunmehr gegen (die drei Mithbesch.) und den Bf. richtete. Diese neue Anklage ging am 02.08.2011 beim LG ein. Mit Verfügung v. 12.08.2011 ordnete der selbsternannte Vors. des 2. großen StOK des LG X die Übersetzung der Anklageschrift in die polnische

bzw. türkische Sprache und deren Zuweisung an die vier Angeeschuldigten sowie deren Verteidiger an.

In der Folgezeit erhoben mehrere Verteidiger Antragsrechte, und es wurde die Übersetzung eines nur Essensaufgaber gefügigen Strafmandats eines polnischen Gerichts gegen den Hauptbeschuldigten in die deutsche Sprache veranlasst.

Sonstige verfahrensbedingende Maßnahmen wurden – soweit ersichtlich – nicht ergriffen.

Mit Beschl. v. 28.12.2011 eröffnete die 2. pr. StOK des LG das Hauptverfahren gegen die vier Angeeschuldigten und konnte zugleich die Haftbefehle gegen den Bf. und seine drei Mitangekl. neu. Mit Verfügung vom gleichen Tage ordnete der Vors. der StOK die Zuweisung dieses Beschlusses an, seine dem Verfahrensbeteiligten mit, die Geschäftslage der Kammer habe bei der Terminbestimmung nicht zugelassen, sollte eine Durchführung der Hauptverhandlung im Zeitraum zwischen dem 25.04.2012 und dem 06.07.2012 in Aussicht und bei der Verfahrensbeteiligten insoweit um Abstimmung möglicher Verhandlungstermine (...)

II. Die Haftbeschwerde des Angekl. ist zulässig und begründet.

1. Es kann dahinstehen, ob gegen den Bf. ein dringender Tatverdacht besteht und ob ein Haftgrund vorliegt (vgl. § 112 Abs. 1 S. 1 StPO). Die Anordnung der U-Haft kann allein schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht aufrechterhalten bleiben. Sowohl die StA als auch die StOK haben das Verfahren gegen den Bf. nicht in ausreichendem Maße gefördert.

a) Das BVerfG (vgl. BVerfG, StV 2006, 73 = NJW 2006, 672; Beschl. v. 24.08.2010 – 2 BvR 1113/10 – [= StV 2011, 31]; Beschl. v. 13.05.2009 – 2 BvR 388/09 [= StV 2009, 479] – «jeweils bundesverfassungsgericht.de») betont in seiner st. Rep. die Bedeutung von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG, der die Freiheit der Person garantiert, und fordert deshalb die konsequente Einhaltung des für Haftfragen geltenden verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots (so auch OLG Hamm, StV 2007, 363; OLG Brandenburg, StV 2007, 363 [OLG Brandenburg 18.01.2007 – 2 Ws 12/07]; OLG Dresden, StV 2007, 98; OLG Koblenz, StV 2007, 91).

Das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Untersuchungsgelagerten verstärkt sich dabei gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse des Staates mit zunehmender Dauer der U-Haft (BVerfG, NJW 2006, 652; StV 2007, 644; StV 2008, 421 [BVerfG 11.06.2008 – 2 BvR 806/08 [= StV 2008, 421]). Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse in erster Linie auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer abzustellen, die etwa von der Komplexität der Rechtsache, der Vielzahl der beteiligten Personen oder dem Verhalten der Verteidigung abhängig sein kann. Dabei kann selbst bei schwersten Tatvorwürfen die Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes die Aufhebung des Haftbefehls erfordern (BVerfG, StV 2006, 73 [BVerfG 05.12.2005 – 2 BvR 1964/05]; StV 2007, 644 [BVerfG 06.06.2007 – 2 BvR 971/07]). Diese Grundsätze bedingen eine auf dem Einzelfall bezogene Analyse des Verfahrensablaufs, wobei U-Haftverfahren mit der größtmöglichen Beschleunigung durchzuführen sind und grundsätzlich Vorrang vor der Erledigung anderer Strafverfahren haben (BVerfG, StV 2006, 73 [BVerfG 05.12.2005 – 2 BvR 1964/05]; OLG Hamm, StraFo 2001, 32 = winter 2001, 35; StV 2006, 481 [OLG Hamm 02.03.2006 – 2 Ws 56/06]).